

Steuergesetz

Beschlossen in der Volksabstimmung vom 2. Juni 1991

I. Einleitung

Allgemeine Bestimmungen

Art. 1¹ Gegenstand des Gesetzes

Die Stadt Chur erhebt folgende Steuern:

- a) Einkommens- und Vermögenssteuern;
- b) Liegenschaftensteuer;
- c) Handänderungssteuer;
- d) Grundstückgewinnsteuer;
- e) Erbschaftssteuer;
- f) Schenkungssteuer.

Art. 2 Doppelbesteuerungsrecht

Der Stadtrat ist befugt, in Einzelfällen zur Vermeidung interkommunaler Doppelbesteuerungen mit anderen Gemeinden Vereinbarungen im Sinne des Doppelbesteuerungsrechts zu treffen.

Art. 3 Subsidiäres Recht

Schreibt dieses Gesetz nichts anderes vor, werden die entsprechenden materiellen und formellen Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Rechts auch für die Stadt Chur angewendet.

Art. 4 Steuererleichterung

Der Stadtrat kann Steuererleichterungen im Rahmen des jeweils geltenden kantonalen Rechts gewähren.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 19. Oktober 2003; Genehmigung durch die Regierung am 3. Februar 2004 (Prot. Nr. 135)

II. Materielles Recht

Einkommens- und Vermögenssteuern

Art. 5¹ Steuerberechnung Steuerfuss Ersatzbeschaffung

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuern werden in Prozenten der einfachen Kantonssteuer erhoben.

² Der Steuerfuss wird vom Gemeinderat anlässlich der Beratung des Voranschlages für das folgende Kalenderjahr festgelegt.

³ Die steuerfreie Übertragung von stillen Reserven ausserhalb der Stadt Chur richtet sich nach der jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzgebung.

Liegenschaftensteuer

Art. 6 Steuerobjekt

¹ Die Liegenschaftensteuer wird jährlich auf den auf Stadtgebiet gelegenen Grundstücken erhoben.

² Als Grundstücke gelten:

- a) die überbauten und unüberbauten Liegenschaften;
- b) die in das Grundbuch aufgenommenen selbständigen und dauernden Rechte;
- c) die Bau- und Quellenrechte, auch wenn sie nicht in das Grundbuch aufgenommen oder nicht selbständig und dauernd sind;
- d) das Zugehör;
- e) die Berg- und Kieswerke;
- f) die Miteigentumsanteile an Grundstücken mit Einschluss der Stockwerkeigentumseinheiten.

Art. 7² Steuersubjekt

Steuerpflichtig sind natürliche und juristische Personen, die am Ende des Steuerjahres Eigentum oder Nutzniessung an Grundstücken haben. Eine Pro-Rata-Abrechnung findet nicht statt.

Art. 8 Subjektive Steuerbefreiung

¹ Von der Liegenschaftensteuer sind befreit:

- a) die Eidgenossenschaft und ihre Anstalten für Grundstücke, die unmittelbar Bundeszwecken dienen;

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 19. Oktober 2003; Genehmigung durch die Regierung am 3. Februar 2004 (Prot. Nr. 135)

² Fassung gemäss Volksabstimmung vom 19. Oktober 2003; Genehmigung durch die Regierung am 3. Februar 2004 (Prot. Nr. 135)

- b) der Kanton Graubünden, die Stadt Chur und deren selbständige und un- selbständige Anstalten;
- c) die beiden Landeskirchen und die Kirchgemeinden von Chur für die un- mittelbar Kultuszwecken dienenden Grundstücke.

² Juristische Personen, die im Interesse des Kantons Graubünden oder der Stadt Chur öffentliche oder ausschliesslich gemeinnützige Zwecke verfolgen, können für die Grundstücke, die unmittelbar, ausschliesslich und unwiderruflich diesen Zwecken dienen, durch den Stadtrat ganz oder teilweise befreit werden.

Art. 9¹ Steuerberechnung

Die Steuer beträgt 0.5 % des am Ende des Steuerjahres geltenden kantona- len Vermögenssteuerwertes ohne Abzug von Schulden.

Art. 10 Sicherstellung

Die Liegenschaftensteuer ist im Sinne der Vorschriften des jeweils gelten- den EG zum ZGB grundpfandgesichert.

Handänderungssteuer

Art. 11 Steuerobjekt

¹ Bei Handänderungen von Grundeigentum auf Stadtgebiet ist eine Han- dänderungssteuer vom Verkehrswert zu entrichten.

² Gesamteigentumsanteile an Grundstücken gelten als Grundstücksanteile.

³ Der Grundstücksbegriff ist in Art. 6 Abs. 2 umschrieben.

Art. 12 Handänderungsbegriff

¹ Als Handänderung gilt, unbekümmert um einen Grundbucheintrag, jede Übertragung der tatsächlichen und wirtschaftlichen Verfügungsgewalt über ein Grundstück.

² Keine steuerpflichtige Handänderung liegt in dem Umfange vor, als die quotenmässige Berechtigung der bisher Beteiligten in wirtschaftlicher Betrachtungsweise nicht verändert wird, insbesondere:

- a) die Einbringung eines Grundstückes in eine Personengesellschaft gilt als Begründung von Gesamteigentum, wobei nur die auf die Mitgesellschafter übertragene Gesamteigentumsquote der Handänderungssteuer untersteht;
- b) die Einbringung in eine juristische Person ist steuerfrei, soweit die wirt- schaftliche Berechtigung am Grundstück nicht ändert.

³ Als wirtschaftliche Handänderung gilt insbesondere:

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 19. Oktober 2003; Genehmigung durch die Regierung am 3. Februar 2004 (Prof. Nr. 135)

- a) die Ausübung des Substitutionsrechtes aus einem Kauf- oder Kaufrechtsvertrag;
- b) die Übertragung von Beteiligungen an Immobiliengesellschaften, wenn dadurch eine Person allein, ein Ehepaar, Eltern und deren Kinder, oder auf andere Weise mehr als die Hälfte des Grund- oder Stammkapitals oder der Stimmrechte erlangen;
- c) die entgeltliche Belastung von Grundstücken mit privatrechtlichen Dienstbarkeiten oder öffentlich-rechtlichen Eigentumsbeschränkungen, wenn diese die Bewirtschaftung oder den Veräusserungswert der Grundstücke dauernd und wesentlich beeinträchtigen;
- d) die Umwandlung des Miteigentumsanteils in Alleineigentum und umgekehrt;
- e) das Einbringen einer Liegenschaft in eine Gesellschaft ohne Grundbucheintrag oder notariellen Vertrag.

Art. 13 Steuerfreie Handänderungen

Von der Steuer sind befreit

- a) Handänderungen zufolge Erbfolge, Erbteilung, Vermächtnisses, Erbvorbezuges und Schenkung;
- b) Handänderungen jeder Art zwischen Ehepartnern;
- c) Handänderungen als unmittelbare Folge einer Ehescheidung oder Trennung;
- d) entgeltliche und unentgeltliche Übertragung von Eigentum zwischen Eltern und deren Nachkommen bzw. Schwiegereltern und Schwiegerkindern; Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder sowie deren Nachkommen sind den ehelichen Nachkommen gleichgestellt;
- e) Handänderungen zum Zwecke der Güterzusammenlegung, der Abrundung, der rationelleren Bewirtschaftung landwirtschaftlicher Heimwesen, der Quartierplanung, der Grenzbereinigung oder der Umlegung von Bauland;
- f) Handänderungen zufolge Enteignung oder freiwilliger Abtretung von Grundstücken, an denen ein Enteignungsrecht besteht;
- g) Handänderungen im Zwangsverwertungs- und gerichtlichen Nachlassverfahren, wenn der Erwerb des Grundstückes durch eine Person erfolgt, der das Grundstück als Pfand haftet, und bei dieser zu einem Verlust führt; gleichgestellt sind Personen, die für das Pfand bürgen oder für das Pfandobjekt solidarisch haften;
- h) Handänderungen infolge Umwandlung von Einzelfirmen, Personengesellschaften oder juristischen Personen ohne wertmässige Änderung der Anteilsrechte der Beteiligten;
- i) Handänderungen infolge Unternehmenszusammenschlusses durch Übertragung sämtlicher Aktiven und Passiven auf eine Personenunternehmung oder eine juristische Person;

- k) Handänderungen infolge Unternehmensaufteilungen durch Übertragung von in sich geschlossenen und selbständigen Betriebsteilen auf Personen- oder juristische Personen, wenn die übernommenen Geschäftsbetriebe unverändert weitergeführt werden.

Art. 14 Steuersubjekt

¹ Steuerpflichtig ist, wer ein Grundstück erwirbt.

² Beim Tausch von Grundstücken ist jede Vertragspartei für das von ihr erworbene Tauschobjekt steuerpflichtig. Ein allfälliges Aufgeld ist von der Person zu versteuern, die das wertvollere Grundstück erwirbt.

³ Abweichende vertragliche Vereinbarungen werden berücksichtigt, soweit keine der Parteien subjektiv steuerbefreit ist. Auf jeden Fall haften die Parteien solidarisch für die Steuer.

⁴ Wird Mit- oder Gesamteigentum erworben, sind alle Beteiligten entsprechend ihrem Anteil steuerpflichtig.

Art. 15 Subjektive Steuerbefreiung

Von der Handänderungssteuer sind die in Art. 8 bezeichneten Personen und Körperschaften für die dort aufgeführten Grundstücke befreit.

Art. 16 Steuerberechnung

¹ Die Steuer beträgt 1.5 % vom Verkehrswert des übertragenen Grundstückes.

² Als Verkehrswert gilt der objektive Übernahmewert. Beim Kauf ist dies der Kaufpreis mit Einschluss aller weiteren Leistungen.

³ Bei Tauschgeschäften ist die halbe Steuer vom Verkehrswert aller Tauschgrundstücke sowie die volle Steuer auf einem allfälligen Aufgeld zu bezahlen. Ein Grundstück qualifiziert sich insoweit als Tauschgrundstück, als das Entgelt in einem Grundstück besteht.

Art. 17 Selbstdeklaration

Erfolgt die Handänderung ohne Grundbucheintrag, haben die Steuerpflichtigen der städtischen Steuerverwaltung innert 30 Tagen eine Selbstdeklaration einzureichen.

Art. 18 Sicherstellung

Die Handänderungssteuer ist im Sinne der Vorschriften des jeweils geltenden EG zum ZGB grundpfandgesichert.

*Grundstückgewinnsteuer***Art. 19** Steuerpflicht

Die Erhebung und Veranlagung der Grundstückgewinnsteuer erfolgt in sinngemässer Anwendung des jeweils gültigen kantonalen Steuergesetzes, sofern das vorliegende Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Art. 20 Steuerberechnung

Die Steuersätze entsprechen jenen des jeweils geltenden kantonalen Rechts.

Art. 21 Sicherstellung

Die Grundstückgewinnsteuer ist im Sinne der Vorschriften des jeweils geltenden EG zum ZGB grundpfandgesichert.

Art. 22¹ Erstattung und Befreiung

Die Erstattung und Befreiung von der Grundstückgewinnsteuer infolge Ersatzbeschaffung richtet sich nach der jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzgebung.

*Erbschaftssteuer***Art. 23²** Gegenstand

Der Erbschaftssteuer unterliegt jeder Vermögensanfall von Todes wegen, insbesondere:

- a) aus gesetzlicher, erbvertraglicher oder testamentarischer Erbfolge;
- b) aus Vorempfang auf Rechnung künftiger Erbschaft. Der Vorempfang wird im Zeitpunkt der Abtretung in eigener Progression besteuert;
- c) im Falle der Nacherbeneinsetzung sind sowohl die vor- wie nacherbenden Personen auf den jeweiligen Stichtag steuerpflichtig. Müssen erstere die Substanz erhalten, versteuern sie den kapitalisierten Ertrag des Nachlasses;
- d) infolge Schenkung auf den Todesfall;
- e) der Erwerb infolge Todes fällig werdenden Kapitalzahlungen von Versicherungen aller Art und aus Haftpflicht, auch beim Bestehen von Begünstigungen im Sinne des Bundesgesetzes über den Versicherungsvertrag;

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 19. Oktober 2003; Genehmigung durch die Regierung am 3. Februar 2004 (Prot. Nr. 135)

² Fassung gemäss Volksabstimmung vom 19. Oktober 2003; Genehmigung durch die Regierung am 3. Februar 2004 (Prot. Nr. 135)

- f) der Vermögensübergang aufgrund eines Verpfändungsvertrages, soweit die Leistung der pfundnehmenden die Leistung der pfundgebenden Partei übersteigt;
- g) der Vermögensübergang bei richterlicher Verschollenenerklärung.

Art. 24¹ Steuerpflicht

- Steuerpflichtig sind Personen, die Zuwendungen empfangen, wenn
- a) Verstorbene zur Zeit ihres Todes in der Stadt Chur Wohnsitz oder ständigen Aufenthalt hatten; ausgenommen ist jener Teil des Vermögensanfalles, der in Grundstücken besteht, die nicht auf Stadtgebiet liegen;
 - b) der Vermögensanfall aus Grundstücken auf Stadtgebiet oder dinglichen Rechten an solchen besteht.

Art. 25² Subjektive Steuerbefreiung

¹ Von der Erbschaftsteuerpflicht sind die in Art. 8 aufgeführten Institutionen befreit.

² Der überlebende Ehepartner, die direkten Nachkommen, die Adoptiv-, Pflege- und Stiefkinder und deren Nachkommen sind von der Erbschaftsteuer befreit.

³ Die Steuerbefreiung umfasst sämtliche Vermögensgegenstände.

Art. 26 Bewertung der Steuerobjekte

¹ Die Vermögensgegenstände werden zum Verkehrswert bewertet.

² Zum Ertragswert werden besteuert:

- a) unmittelbar einem Gewerbe-, Handels- oder Industriebetrieb dienende, überbaute Liegenschaften des Geschäftsvermögens einschliesslich betriebsnotwendiger Umschwung und Lagerplätze;
- b) auf längere Dauer land- oder forstwirtschaftlich genutzte Grundstücke. Dasselbe gilt für die erforderlichen Ökonomiegebäude und die zum Landwirtschaftsbetrieb gehörende Wohnung.

³ Die auf dem Nachlass oder der Zuwendung ruhenden, nachweisbaren Schulden sind in Abzug zu bringen.

⁴ Besteht die Zuwendung in einer Nutzniessung oder in einer wiederkehrenden Leistung, ist der kapitalisierte Wert für die Besteuerung massgebend. Die Steuer ist von rentenbeziehenden bzw. nutzniessenden Personen zu bezahlen, während die entsprechende Belastung, sofern sie von Erbberechtigten übernommen wird, kapitalisiert von deren steuerpflichtigen Erbanfall in Abzug gebracht wird.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 19. Oktober 2003; Genehmigung durch die Regierung am 3. Februar 2004 (Prot. Nr. 135)

² Fassung gemäss Volksabstimmung vom 19. Oktober 2003; Genehmigung durch die Regierung am 3. Februar 2004 (Prot. Nr. 135)

Art. 27¹ Steuerbefreiung

¹ Von der Erbschaftssteuer sind befreit, Vermächtnisse und Schenkungen auf den Todesfall hin zu gemeinnützigen und wohltätigen Zwecken.

² Von jedem Erbanfall, Vermächtnis und jeder Schenkung sind die ersten Fr. 15 000.– in Abzug zu bringen.

³ Von Erbberechtigten ausgerichtete Zuwendungen im Sinne von Abs. 1 sind bis max. Fr. 10 000.– vom steuerbaren Erbanfall in Abzug zu bringen.

⁴ Der bei der Teilung von den steuerpflichtigen Erben übernommene Hausrat bis zum Verkehrswert von Fr. 100 000.– ist steuerfrei.

Art. 28² Steuerberechnung

¹ Die Steuer wird nach dem Verwandtschaftsgrad und nach der Höhe des steuerpflichtigen Anfalles berechnet. Sie beträgt

2 % für die Eltern,

5 % für die Grosseltern, den Stamm der Eltern und für Konkubinatspartner,

15 % für alle übrigen Begünstigten.

Der Steuersatz der Konkubinatspaare wird gewährt, wenn der berechtigte Konkubinatspartner den Nachweis erbringt, dass das Konkubinat unmittelbar vor dem Tod des Erblassers mindestens fünf Jahre gedauert hat. Kann er ihn nicht erbringen, gilt der Steuersatz für die übrigen Begünstigten.

² Übersteigt der Wert des Anfalles einschliesslich der Vorempfänge für die einzelnen Personen den Betrag von Fr. 40 000.–, so wird die Steuer erhöht:

bei einem Anfall von über Fr. 40 000.– bis Fr. 80 000.– um 1 Zehntel

bei einem Anfall von über Fr. 80 000.– bis Fr. 120 000.– um 2 Zehntel

bei einem Anfall von über Fr. 120 000.– bis Fr. 160 000.– um 3 Zehntel

bei einem Anfall von über Fr. 160 000.– bis Fr. 200 000.– um 4 Zehntel

bei einem Anfall von über Fr. 200 000.– bis Fr. 240 000.– um 5 Zehntel

bei einem Anfall von über Fr. 240 000.– bis Fr. 280 000.– um 6 Zehntel

bei einem Anfall von über Fr. 280 000.– bis Fr. 320 000.– um 7 Zehntel

bei einem Anfall von über Fr. 320 000.– bis Fr. 360 000.– um 8 Zehntel

bei einem Anfall von über Fr. 360 000.– bis Fr. 400 000.– um 9 Zehntel

bei einem Anfall von über Fr. 400 000.– um 10 Zehntel

³ Für die Ermittlung des Zuschlages gemäss Art. 28 Abs. 2 ist der Erbanfall ohne Berücksichtigung der steuerfreien Beträge massgebend. Vorbehalten bleiben die Abzüge gemäss Art. 27 Abs. 2.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 19. Oktober 2003; Genehmigung durch die Regierung am 3. Februar 2004 (Prot. Nr. 135)

² Fassung gemäss Volksabstimmung vom 19. Oktober 2003; Genehmigung durch die Regierung am 3. Februar 2004 (Prot. Nr. 135)

Art. 29 Bezug und Haftung

¹ Die Erbschaftssteuer ist aus dem Nachlass vor dessen Verteilung zu bezahlen und wird für alle Bedachten gesamthaft bezogen.

² Die Bedachten haften bis auf den Betrag ihres Erbteils oder Vermächtnisses solidarisch für die Steuer.

*Schenkungssteuer***Art. 30** Steuerpflicht

Die Erhebung und Veranlagung der Schenkungssteuer erfolgt in sinngemässer Anwendung des jeweils gültigen kantonalen Steuergesetzes, sofern das vorliegende Gesetz nichts anderes vorschreibt.

Art. 31¹ Steuermass, Steuerbefreiung

¹ Die Steuerberechnung richtet sich nach Art. 28 dieses Gesetzes.

² Die Steuerbefreiung richtet sich nach Art. 25 und Art. 27 dieses Gesetzes.

III. Formelles Recht**Art. 32** Steuerorgane

¹ Mit dem Vollzug dieses Gesetzes wird die städtische Steuerverwaltung beauftragt.

² Die Steuerverwaltung entscheidet über:

- a) Nach- und Strafsteuern, Ordnungs- und Steuerbussen;
- b) Wiedererwägungs- und Stundungsgesuche;
- c) Erlassgesuche bis zum Betrage von Fr. 1000.– und über administrative Abschreibungen bis Fr. 10 000.–.

³ Das zuständige Departement entscheidet über:

- a) Erlassgesuche bis zu Fr. 10 000.–;
- b) administrative Abschreibungen von mehr als Fr. 10 000.–.

⁴ Der Stadtrat entscheidet über:

- a) Erlassgesuche von mehr als Fr. 10 000.–;
- b) die Fälligkeit und Zahlungstermine der Stadtsteuern;
- c) den Verzugs- und Vergütungszinssatz. Die beiden Zinssätze sind stets identisch;
- d) die Gewährung einer Vergütung an Steuerbezugsvereine und ähnliche Organisationen, welche eine rechtzeitige und vollständige Steuerzahlung für eine grössere Anzahl von Steuerpflichtigen gewährleisten.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 19. Oktober 2003; Genehmigung durch die Regierung am 3. Februar 2004 (Prot. Nr. 135)

Art. 33 Veranlagungsverfahren

¹ Die kantonalen Veranlagungen und Entscheide gelten in der Regel auch für die Stadtsteuern. Die Stadt kann jedoch selbständig Veranlagungen vornehmen, insbesondere wenn:

- a) vom kantonalen Recht abweichende Bestimmungen zur Anwendung kommen;
- b) keine kantonale Veranlagung vorliegt;
- c) die kantonale Veranlagung als nicht zutreffend betrachtet wird;
- d) eine interkommunale Ausscheidung notwendig ist;
- e) bei Beginn und Beendigung der städtischen Steuerpflicht.

² Einsprachen werden von der Steuerkommission entschieden, die aus einem Mitglied der städtischen Steuerverwaltung und zwei sachverständigen Personen sowie zwei Stellvertretungen besteht. Wahlbehörde für die zwei Mitglieder sowie deren Stellvertretungen ist der Gemeinderat.

³ Das Verfahren richtet sich nach dem jeweils gültigen kantonalen Recht.

Art. 34 Eröffnung

Die Veranlagungsverfügungen sind den Steuerpflichtigen bzw. den von ihnen bezeichneten Vertretungen, schriftlich und mit Rechtsmittelbelehrung zu eröffnen.

Art. 35 Rechtsmittel, Einsprache, Erlass

¹ Die Bestimmungen des jeweils geltenden kantonalen Steuergesetzes über das Einspracheverfahren, die Wiedererwägung und den Steuererlass finden sinngemäss Anwendung.

² Die Einsprache ist innert 30 Tagen bei der Veranlagungsbehörde einzureichen.

³ Gegen Einsprache- und Wiedererwägungsentscheide kann innert 20 Tagen seit deren Zustellung beim kantonalen Verwaltungsgericht Rekurs erhoben werden.

Art. 36¹ Fälligkeit

Sämtliche Steuern sowie Bussen werden mit der Zustellung der definitiven oder provisorischen Veranlagungs- oder Bussverfügung fällig.

Art. 37 Bezug

¹ Der Einzug der Stadtsteuern für Einkommen und Vermögen erfolgt alljährlich nach Festsetzung des Steuerfusses aufgrund des Budget-Systems.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 19. Oktober 2003; Genehmigung durch die Regierung am 3. Februar 2004 (Prot. Nr. 135)

² Ist die Steuer im Zeitpunkt der Fälligkeit noch nicht definitiv veranlagt, wird sie provisorisch aufgrund der Steuererklärung, der letzten rechtskräftigen Veranlagung oder nach Massgabe des voraussichtlich geschuldeten Betrages bezogen. Die provisorische Veranlagungsverfügung ist nicht anfechtbar.

³ Einsprache oder Rekurs bewirken keinen Zahlungsaufschub.

⁴ Zuwenig bezahlte Beträge werden nachgefordert, zuviel bezahlte Beträge samt Zins zurückerstattet.

Art. 38 Zahlung

¹ Die Einkommens- und Vermögenssteuer ist in zwei Raten auf die vom Stadtrat festgesetzten Termine zu bezahlen.

² Die übrigen Steuern und die Bussen sind innert 90 Tagen seit der Fälligkeit zu bezahlen.

³ Steht der Wegzug bevor, wird der Konkurs eröffnet oder stirbt das Steuersubjekt, sind sämtliche Steuern und Bussen sofort zu bezahlen.

⁴ Für verspätete Zahlungen ist ein Verzugszins geschuldet.

IV. Schluss- und Übergangsbestimmungen

Art. 39¹ Sonderbestimmungen für die Erbschaftssteuer, Erbvorbezug

Vorempfänge auf Rechnung künftiger Erbschaft, die vor dem 1. Januar 2004 ausgerichtet und noch nicht besteuert wurden, werden im Zeitpunkt des Erbanges zusammen mit dem übrigen Erbanteil besteuert. Für die Bewertung des Vorempfanges sind die Verhältnisse zur Zeit der Ausrichtung massgebend.

Inkrafttreten

Die Teilrevision tritt nach Annahme durch das Volk und Genehmigung durch die Regierung auf den 1. Januar 2004 in Kraft.

¹ Fassung gemäss Volksabstimmung vom 19. Oktober 2003; Genehmigung durch die Regierung am 3. Februar 2004 (Prot. Nr. 135)